

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für
die Werbung für Tabakerzeugnisse durch Presse und Plakate

Punkt 42 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Behandlung des Richtlinienvorschlags wird vertagt. Er wird
dem Rechtsausschuß zur Beratung zugewiesen.

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag wirft sowohl die Frage nach der Regelungskompetenz der Europäischen Gemeinschaften als auch der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz auf. Bei den Beratungen im Wirtschaftsausschuß wurde deutlich, daß auch in der Bundesregierung diese verfassungsrechtlichen Fragen derzeit geprüft werden. Daher sollte auch der Rechtsausschuß des Bundesrats in die Vorberatung eingeschaltet werden.

Ausgegeben am
28. JUNI 1989